

Imker Kaufering-Igling e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Imker Kaufering-Igling e.V. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Kaufering.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Bienenhaltung
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubungsleistung der Bienen an Kultur- und Wildpflanzen.
3. die Förderung der Bienengesundheit
4. die Bekämpfung von Bienenkrankheiten

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht und -haltung.
2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Bienenzucht insbesondere in Form der Jugend- und Erwachsenenbildung
3. Verbesserung der Bienenweide
4. Bestrebungen zur Verbesserung der Zucht und Gesunderhaltung der Bienen

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Nichtimker können dem Verein angehören.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge spätestens bis 1.3. des Geschäftsjahres zu leisten. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Nutzung des Vereinslogos ist nur Mitgliedern gestattet.

Die Mitglieder haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen kann.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres an den ersten oder zweiten Vorsitzenden gerichtet sein;
- b. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz;
- c. durch Tod des Mitglieds;
- d. bei Verlust der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen

- e. durch Ausschluss:
 - auf Antrag kann ausgeschlossen werden, wer in gröblicher Weise die Satzung des Vereins verletzt oder dem Vereinsinteresse entgegenarbeitet;
 - der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vorstandsmitglied des Vereines gestellt werden.

2. Ausschlussverfahren

- a. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben und eine Stellungnahme des Vereins einzuholen. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- b. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Beschwerde erhoben werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und maximal 3 Beisitzern.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne dieser Satzung

Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins. Er sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien. Er ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Vorbereitung und Erstellen eines Kassenberichts, Jahresprotokolls des Schriftführers und Bericht des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, fasst der verbleibende Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei dieser wird durch Neuwahl das ausgeschiedene Mitglied ersetzt.

Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über Beträge bis zu € 150 (einhundertfünfzig) ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, über Beträge bis zu € 1.500 (eintausendfünfhundert) ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen.

Der 1. Vorsitzende hat jederzeit Einsicht in die Vereinsbücher.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
2. einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres

Die Einberufung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung der gestellten Anträge mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
- Entlastung des Vorstands
- Behandlung der eingereichten Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstands

§10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kasse; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereins/ Vermögensbildung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen vom Markt Kaufering und der Gemeinde Igling treuhänderisch verwaltet. Sollte sich innerhalb von fünf Jahren ein neuer Kauferinger oder / und Iglinger Imkerverein gründen, welcher ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, übernimmt dieser das Vermögen. Andernfalls fällt das Vermögen nach Ablauf von fünf Jahren zu gleichen Teilen dem Markt Kaufering und der Gemeinde Igling zu. Verwendungszweck soll die Verbesserung der Bienenweide sein.

Vorstehende Satzung wurde am 07.11.2014 in Kaufering, Gasthof Rid, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Unterschriften:

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Kassier: _____

Schriftführer: _____

1. Beisitzer: _____

2. Beisitzer: _____

3. Beisitzer: _____